

lichen Mitgliederzuwachs gerechnet werden müsse, sei es durch die Tatsache der ständig notwendig werdenden Erhöhung der Umlagen notwendig, bei Prüfung und Genehmigung neuer Satzungen dieser Art im Interesse der Kassen und ihrer Mitglieder in Zukunft einen noch wesentlich strengeren Maßstab anzulegen. Der Minister vermerkt, daß in Zukunft die Genehmigung im allgemeinen nur noch solchen Einrichtungen erteilt werden könne, die auf versicherungstechnischer Grundlage beruhen.

Der gemeinsame Arbeitsausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammerfages und des Reichsverbandes des deutschen Handwerks für soziale Fürsorge befaßte sich mit der gleichen Frage und bekannte sich dabei zu folgender Entschliebung:

„Sterbe- und Unterstützungskassen sind, soweit sie auf dem Umlageverfahren beruhen, zu erhalten, wenn sie auf eine gute, gesunde Grundlage gestellt sind. Im übrigen ist es tunlich, daß in das Versicherungswesen des Handwerks ein einheitliches System hineingebracht wird.“

In der Aussprache wurde betont, daß gut geleitete Kassen bei gut geleiteten Fachinnungen, trotzdem sie auf dem Umlageverfahren aufgebaut sind, segensreich für das Handwerk gewirkt haben, daß daher dem Bestehen und der Entwicklung dieser Kassen, für die ein Zuwachs an jungem Nachwuchs gewährleistet ist, keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden dürfen, da hier die Gefahren des Umlageverfahrens nicht in Erscheinung treten.

Die angeführte Entschliebung wurde dem Reichswirtschaftsminister zugestellt und in einem Ergänzungsschreiben vermerkt, daß das Umlageverfahren für neu zu errichtende Kassen grundsätzlich abzulehnen sei. Es wurde weiter gebeten, in den Fällen, in denen bestehende Unterstützungskassen auf dem Umlageverfahren beruhen, für die jedoch die erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bei der Gründung irrtümlicherweise nicht nachgesucht wurde, bei einem Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Kasse diese Genehmigung zu erteilen, wenn die Kasse die Voraussetzungen, die bei den sonstigen Kassen mit Umlageverfahren gestellt werden, erfüllt. Hierauf hat der Minister unterm 12. März 1929 geantwortet, daß er sich die Entscheidung darüber, ob die Satzung einer bereits bestehenden, auf dem Umlageverfahren beruhenden Unterstützungskasse, deren Genehmigung bei der Gründung der Kasse irrtümlich nicht nachgesucht war, nachträglich genehmigt werden könne, von Fall zu Fall vorbehalten müsse. Grundsätzliche Bedenken lägen nicht vor, sofern die Kasse allen Anforderungen entspreche, die an Kassen mit Umlageverfahren zu stellen sind und sofern insbesondere die Gewähr dafür bestünde, daß die Kasse auch in Zukunft ihren Verpflichtungen den Mitgliedern gegenüber nachkommen werde.

Die handwerkerlichen Verbände werden für die Zukunft darauf achten müssen, daß nur solche Einrichtungen die behördliche Genehmigung finden werden, die auf einwandfreier versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut sind. (VI 1/226)

Der Landbund proklamiert den Käuferstreik. Der Landbund greift jetzt zu einem neuen Mittel, um seinen Forderungen genügend Nachdruck zu verleihen. Er proklamiert den Käuferstreik. Eine Vertrauensmännerversammlung des Hannoverschen Landbundes hat beschlossen, vom 1. April ab den allgemeinen Käuferstreik der Landwirtschaft eintreten zu lassen. Der Beschluß der Vertrauensmännerversammlung wird jetzt allen Landbünden zwecks Durchführung bekanntgegeben. Die Durchführung des Käuferstreiks soll auf folgender Basis erfolgen:

1. Ab 1. April dürfen nicht mehr gekauft werden alle Dinge des täglichen Lebens, ausgenommen, was an Nahrungsmitteln für Menschen und an Futtermitteln für das Vieh unbedingt notwendig ist, auch keine Kleidung, Wäsche sowie Erzeugnisse aller Art, Haushaltgegenstände, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Schadhafte ist eventuell durch gegenseitige Hilfe notdürftig auszubessern oder durch Entlehnung von Nachbarn zu ersetzen. Alle Neu- und Umbauten sind zu unterlassen, Ausbesserungen auf das Notwendigste zu beschränken, Abschlüsse und Lieferungsbedingungen über den 1. April sind nach Möglichkeit einzuschränken.

2. Am 1. April wird jeder Kunstdüngerkauf eingestellt. Man ist der Überzeugung, daß es einmal auf 1 Jahr und eventuell länger auch ohne Kunstdünger gehen muß.

3. Alle Festlichkeiten haben nach Möglichkeit zu unterbleiben.

Die Richtlinien schließen mit der Forderung: Heraus aus den ländlichen Wohnungen und Gasthäusern mit denjenigen Großstadtzeitungen, die dem Landvolk in den Rücken fallen!

Dem Beschluß der Vertrauensmännerversammlung sind nach Mitteilung des Hannoverschen Landbundes die Landbünde von Schleswig-Holstein, Oldenburg, Mecklenburg und Pommern bereits beigetreten. — Also: Festlichkeiten sollen „nach Möglichkeit“ unterbleiben, der Kauf der „Dinge des täglichen Lebens“ wird dagegen verboten! Glaubt der Landbund, mit solchen Maßnahmen

die Lage der Landwirte zu verbessern? Ein verständnisvolles Zusammenarbeiten mit der Stadt würde sicher besser und wertvoller sein. (VI 1/252)

Buchstelle des Zentralverbandes. Wie bereits in der letzten Nummer an dieser Stelle hervorgehoben, bietet der Beginn des neuen Quartals wieder einen geeigneten Zeitpunkt zum Anschluß an unsere Buchstelle. In absehbarer Zeit ist damit zu rechnen, daß die Veranlagung des Einkommens und damit auch des Gewerbeertrages nach dem dreijährigen Durchschnitt vorgenommen wird. Es kann dann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Buchführung selbst und der Buchabschluß eine zwingende Vorschrift wird. In vielen Fällen wird es zweckmäßig und steuerlich vorteilhaft sein, von der Unterstützung durch uns fortlaufend Gebrauch zu machen. Die Gebühren werden meist ausgeglichen durch Wahrnehmung aller steuerlich zulässigen, den Gewinn mindernden Abzüge, die sonst leicht unbeachtet gelassen werden. Wer nach erfolgter Einarbeitung seine Buchführung allein machen will, kann das Kassenbuch auch ohne Durchschläge bekommen, und zwar zum Preise von 2,50 RM. Die Durchschläge sind bekanntlich dazu bestimmt, an uns monatlich zur Durchsicht der Aufzeichnungen eingesandt zu werden. (VI 1/249)

Ebauches S. A. in Neuenburg. Am 23. März besuchten 37 Aktionäre mit 21 613 Aktien (von insgesamt 24 000) und ebenso vielen Stimmen die zweite ordentliche Generalversammlung der Holding-Gesellschaft der Rohwerkfabriken der schweizerischen Uhrenindustrie in Neuenburg. Den Vorsitz führte der neue Präsident des Verwaltungsrates, H. Obrecht (Solothurn). Seine ersten Worte galten dem Andenken an den verstorbenen Präsidenten Leopold Dubois, dessen Verdienste und Bemühungen um die Ebauches S. A. er in schöner Weise kennzeichnete. — Der Präsident der Delegierten, César Schild (Grenchen), ergänzte den gedruckten Bericht durch mündliche Ausführungen, von denen nachstehend einige Punkte festgehalten seien. Im Berichtsjahr konnten 15 Firmen der Ebauches S. A. angegliedert oder in enge Beziehungen zu ihr gebracht werden, so daß die gesamte Zahl heute 30 beträgt, einschließlich der Fabriken, deren Maschinen und Werkzeuge aufgekauft worden sind. Diese Käufe bedeuteten für die Ebauches S. A. große Opfer, brachten aber eine wirkliche Gesundung der Verhältnisse mit sich. Die durchgeführte Geschäftspolitik ermöglicht heute die Kontrolle über 90% der Produktion der Rohwerkfabriken sowie über ungefähr 60% der Gesamtproduktion von Uhrentriebwerken und Uhren, die in der Schweiz fabriziert werden. Für die der Ebauches S. A. zugehörigen Etablissements dürfen auf Grund der eingeführten Verkaufstarife die Preise für Uhrenrohwerke soviel wie stabilisiert gellen; noch nicht geregelt sind dagegen die Preise für die Uhren und für die fertigen Triebwerke. Eine Vereinheitlichung auf diesem Gebiet soll im Zusammenhang mit den anderen Organisationen der Uhrenindustrie versucht werden. Die kommerzielle Rationalisierung der angegliederten Unternehmen sei nahezu durchgeführt; sie war mit weniger Schwierigkeiten verbunden als die technische Normalisierung, die nunmehr

Umsatz- Lager- Kalkulations- Kontrolle

Die Vordrucke dafür sind nunmehr fertiggestellt.
Wir liefern sofort

100 Karten zu 6,— RM.

Näheres über diese grundlegende und für alle Verhältnisse passende Lager- und Kalkulations-Kontrolle finden Sie in den Aufsätzen von H. W. Tümena, Nr. 4, 5 und 9 (1929) der UHRMACHERKUNST.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,
Halle (Saale), Königstraße 84**